WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Der Mann hatte gewartet, bis seine Nachbarin das Haus verließ, um dann heimlich ihre Markise abzumontieren. Unter anderem deswegen entschieden die Richter auf Hausfriedensbruch. Shutterstock

Hausfriedensbruch im Kondominium

Der Fall:
Einer Miteigentümerin eines Kondominiums in Apulien war mit richterlicher Dringlichkeitsverfügung die Entfernung von Markisen angeordnet worden, die sie am Balkon über ihrer Wohnung angebracht hatte. Die Frau ist der Aufforderung des Gerichts aber nicht spontan nachgekommen. Daraufhin hat sich jener Miteigentümer, der im Stock oberhalb wohnt, heimlich in den Vorgarten der Frau begeben, das Sonnendach selbst abmontiert und dort abgestellt. Dabei ist der Mann von einem Dritten fotografiert worden, der die Bilder der Geschädigten zur Verfügung gestellt hat. Aufgrund des Vorfalls ist Strafantrag eingebracht worden.

Wie die Gerichte entschieden:
In erster Instanz ist der Angeklagte vom Landesgericht Lecce wegen des Delikts des Hausfriedensbruchs (siehe Infobox) für schuldig erkannt worden.

Gegen die Verurteilung hat der Angeklagte das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, doch ist das erstrichterliche Urteil vom Oberlandesgericht Lecce bestätigt worden.

Schließlich zog der Beschuldigte bis vor den Kassationsgerichtshof, welcher die Prozesssache mit Urteil Nr. 13912/2017 endgültig entschieden hat.

In seinen Beschwerdegründen hat der Angeklagte unter anderem bemängelt, dass ihm 2 mildernde Umstände nicht angerechnet worden waren und zwar, dass er zum ersten nur einen sehr geringen Schaden angerichtet und zum zweiten in einem Zustand des Zornes gehandelt hatte, der durch das unrechte Tun seiner Nachbarin hervorgerufen worden war. Das Vorliegen dieser beiden mildernden Umstände hat der Rekursteller nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht ausreichend illustriert und ist damit den entsprechenden Nachweis schuldig geblieben.

Ferner argumentierte der Mann, dass er, wenn überhaupt, bloß aufgrund der milder sanktionierten Straftat der „Eigenmächtigen Ausübung eigener Rechtsansprüche“ gemäß Art. 392 StGB für schuldig befunden werden könne. Er habe den fremden Vorgarten nämlich nur betreten, um die Markise, die Gegenstand eines separaten Rechtsstreits war, von seinem eigenen Balkon zu entfernen.

Das Höchstgericht ist aber zur Auffassung gekommen, dass im Anlassfall der Tatbestand des Hausfriedensbruches vorliegt, zumal der Angeklagte just jenen Moment abgewartet hat, als die Nachbarin abwesend war. Erst dann hat er sich heimlich in deren Garten begeben, um die Markise zu entfernen. Diese Heimlichkeit bildet einen entscheidenden Zusatzaspekt, wodurch der Tatbestand des Hausfriedensbruchs und nicht bloß jener der eigenmächtigen Ausübung eigener Rechtsansprüche erfüllt ist.

© Alle Rechte vorbehalten

**Martin Gabrieli ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.*

STICHWORT

Hausfriedensbruch

Die entsprechende Bestimmung des Art. 614 StGB sieht folgendes vor: „Wer in eine fremde Wohnung oder in einen anderen privaten Aufenthaltsort oder in dazugehörige Örtlichkeiten gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen dessen, der das Recht hat, ihn auszuschließen, oder heimlich oder unter Täuschung eindringt, wird mit Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Derselben Strafe unterliegt, wer an diesen Orten gegen den ausdrücklichen Willen dessen, der das Recht hat, ihn hinauszuweisen, oder heimlich oder unter Täuschung verweilt. Das Verbrechen ist auf Strafantrag des Verletzten strafbar. Wird die Tat mit Gewalt gegen Sachen oder Personen begangen oder ist der Täter sichtbar bewaffnet, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu 5 Jahren, und das Strafverfahren wird von Amts wegen durchgeführt.“ ©